



Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Abschaffung des Visumszwanges für Flüchtlinge

SR 0.142.38; AS 1967 851

Geltungsbereich am 13. Februar 2025, Nachtrag¹

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikations vorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Irland* ²	29. Oktober 1969 U	30. November 1969

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarats: <http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1967 851; 1971 414; 1982 2071; 1990 321; 2004 4103; 2007 521; 2008 3697; 2013 2463. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

² Publikation auf Grund einer Erklärung, welche dieser Staat mit Bezug auf das Übereinkommen abgegeben hat.

